

Mieter:innen-Ausbauten: Vorgehen und Bestimmungen

| Prozessbeschrieb | | Zuständigkeit |
|------------------|--|---------------------------------------|
| 1. | Antrag an Hausverein: | Mieter:in |
| _ | Beschreibung und Begründung des Mieter:innen-Ausbaus, inklusive Aufstellung der dafür anfallenden Kosten | |
| 2. | Antrag an Gesewo: | Mieter:in / Hausverein |
| _ | Zustimmung des Hausvereins | |
| _ | Regelung Rückbau | |
| - | Kostenaufstellung | |
| _ | Finanzierung: durch Mieter:in aus eigenen Mitteln / durch Unterhaltspauschale Hausverein ohne Mietzinserhöhung / durch Gesewo mit Mietzinserhöhung | |
| _ | Bestimmung der Bauleitung, wenn nötig | |
| 3. | Prüfung / Entscheidung durch die Gesewo Geschäftsstelle | Gesewo |
| _ | Ist die Massnahme bautechnisch/architektonisch fachgerecht? | L Bau |
| _ | Muss der Mieter:innen-Ausbau beim Auszug rückgebaut werden? | L Bau / L Mietwesen |
| _ | Sind die Kosten gemäss Antrag realistisch? | L Bau |
| _ | Berechnung allfällige Mietzinserhöhung | L Bau / L Mietwesen |
| _ | Zustimmung oder begründete Ablehnung des Antrags | L Bau / L Mietwesen |
| 4. | Umsetzung | |
| _ | Erstellung Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag und Unterzeichnung durch Mieter:in und Gesewo | L Mietwesen |
| _ | Ausführung der Arbeiten einleiten, überwachen und abnehmen | Mieter/ in, Hausverein, oder L Bau |
| _ | Dokumentation in Mieter:innen-Dossier | L Mietwesen |

Bewilligt werden Mieter:innen-Ausbauten in der Regel, wenn alle der folgenden Bedingungen zutreffen. Die Mieter:innen-Ausbauten:

- steigern den Wohnwert oder/und sind rückbaubar,
- verschlechtern den Mieter:innen- und Wohnungsmix nicht,
- vermindern nicht die Vermietbarkeit.

Es gelten folgende rechtliche Grundlagen:

OR Art. 260a

- ¹Der Mieter kann Erneuerungen und Änderungen an der Sache nur vornehmen, wenn der Vermieter schriftlich zugestimmt hat.
- ² Hat der Vermieter zugestimmt, so kann er die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.
- ³ Weist die Sache bei Beendigung des Mietverhältnisses dank der Erneuerung oder Änderung, welcher der Vermieter zugestimmt hat, einen erheblichen Mehrwert auf, so kann der Mieter dafür eine entsprechende Entschädigung verlangen; weitergehende schriftlich vereinbarte Entschädigungsansprüche bleiben vorbehalten

Bei einem Mieter:innen-Wechsel können Nachmieter:innen nicht zur Übernahme des Mieter:innen-Ausbaus verpflichtet werden. Wenn Nachmieter:innen den Mieter:innen-Ausbau übernehmen, gehen sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Mieter:innen-Ausbau auf sie über. Dies muss schriftlich mit den Nachmieter:innen geregelt werden.

Die Mietzinsanpassung wird gemäss den Regeln des Mietrechts für wertvermehrende Investitionen berechnet, wobei statt des Referenzzinses unser aktueller Poolzins plus 0.5% verwendet wird:

Mietzinserhöhung = (Kosten x
$$\frac{1}{2}$$
 x [Poolzins + 0.5%] + $\frac{\text{Kosten}}{\text{Lehensdauer}}$) x 110%

Reglement genehmigt durch den Vorstand am 08.12.2023. Änderung VS: 01.07.2024